

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) möchte dem Schweizer **Bundesamt für Sport** für den wertvollen Beitrag bei der Abfassung der deutschen Dokumente danken. Dadurch wird der weltweite Austausch der Dokumente sowie die Zusammenarbeit zwischen der WADA und den öffentlichen Behörden und Sportbewegungen zum Ziel der Beseitigung von Doping im Sport ermöglicht.

INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

DER OFFIZIELLE WORTLAUT DER VON DER WELT-ANTI-DOPING-AGENTUR HERAUSGEBENEN DOKUMENTE IST IN ENGLISCHER UND FRANZÖSISCHER VERSION AUF DER WEBSITE DER WADA VERÖFFENTLICHT. IM FALLE WIDERSPRÜCHLICHER AUSLEGUNGEN HAT DIE ENGLISCHE VERSION VORRANG.

LISTE DER VERBOTENEN WIRKSTOFFE UND METHODEN (DOPING-LISTE)

gültig ab 1.1.2005

Die Anwendung aller Arzneimittel sollte sich auf medizinisch gerechtfertigte Indikationen beschränken

Es ist Aufgabe der Sporttreibenden sich zu vergewissern, dass jedes Arzneimittel, jedes Supplement oder jedes sonstige Präparat, das eingenommen wird, keine verbotenen Wirkstoffe enthält.

Es ist auch Aufgabe der Sporttreibenden, sich zu vergewissern, dass die vorliegende Liste die aktuelle Dopingliste ist.

Bei einigen der verbotenen Wirkstoffklassen ist die Aufzählung nicht abschliessend. Dies wird mit der Formulierung „und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en)“ ausgedrückt. Derartige Wirkstoffe sind deshalb ebenfalls verboten, auch wenn sie nicht namentlich aufgeführt sind.

Es ist Aufgabe der Sporttreibenden sich zu vergewissern, ob ihre verantwortlichen internationalen Sportverbände zusätzliche Einschränkungen, Verbote und / oder Bestimmungen bei bestimmten Wirkstoffen vorsehen.

I. Jederzeit verbotene Wirkstoffe und Methoden (in und ausserhalb von Wettkämpfen)

- S1. Anabolika
- S2. Hormone und verwandte Wirkstoffe
- S3. Beta-2-Agonisten
- S4. Antiöstrogene Wirkstoffe
- S5. Diuretika und andere maskierende Wirkstoffe
- M1. Erhöhung der Transportkapazität für Sauerstoff
- M2. Chemische und physikalische Manipulation
- M3. Gendoping

II. Im Wettkampf verbotene Wirkstoffe und Methoden

Alle unter Sektion I aufgeführten Kategorien plus zusätzlich:

- S6. Stimulanzien
- S7. Narkotika
- S8. Cannabinoide
- S9. Glucokortikoide

III. In gewissen Sportarten verbotene Wirkstoffe

- P1. Alkohol
- P2. Betablocker

**JEDERZEIT VERBOTENE WIRKSTOFFE UND METHODEN
(in und ausserhalb von Wettkämpfen)**
Verbotene Wirkstoffe
S1. Anabolika

Anabolika sind verboten

1. Anabol androgene Steroide (AAS)

a. Exogene* AAS, einschliesslich:

18 α -homo-17 β -hydroxyestr-4-en-3-on	Methandienon
Bolasteron	Methandriol
Boldenon	Methyldienolon
Boldion	Methyltestosteron
Calusteron	Methyltrienolon
Clostebol	Miboleron
Danazol	Nandrolon
Dehydrochlormethyltestosteron	19-Norandrostendiol
Delta1-androsten-3,17-dion	19-Norandrostendion
Delta1-androstendiol	Norbolethon
Delta1-dihydro-testosteron	Norclostebol
Drostanolon	Norethandrolon
Ethylestrenol	Oxabolon
Fluoxymesteron	Oxandrolon
Formebolon	Oxymesteron
Furazabol	Oxymetholon
Gestrinon	Quinbolon
4-Hydroxy-19-nortestosteron	Stanozolol
4-Hydroxytestosteron	Stenbolon
Mestanolon	Tetrahydrogestrinon
Mesterolon	Trenbolon
Metenolon	

und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en)

b. Endogene** AAS: / SAA endogènes* :

Androstendiol (androst-5-en-3 β ,17 β -diol)	Dihydrotestosteron
Androstendion (androst-4-en-3,17-dion)	Testosteron
Dehydroepiandrosteron (DHEA)	

Und die folgenden Metabolite oder Isomere:

5 α -Androstan-3 α ,17 α -diol	Androst-5-en-3 β ,17 α -diol
5 α -Androstan-3 α ,17 β -diol	Androst-5-en-3 α ,17 α -diol
5 α -Androstan-3 β ,17 α -diol	Androst-5-en-3 α ,17 β -diol
5 α -Androstan-3 β ,17 β -diol	4-Androstendiol (androst-4-en-3 β ,17 β -diol)
Androst-4-en-3 α ,17 α -diol	5-Androstendion (androst-5-en-3,17-dion)
Androst-4-en-3 α ,17 β -diol	Epi-dihydrotestosteron
Androst-4-en-3 β ,17 α -diol	3 α -Hydroxy-5 α -androstan-17-on

3 β -Hydroxy-5 α -androstan-17-on
19-Norandrosteron

19-Noretiocholanolon

- * "Exogen" bezeichnet einen Wirkstoff, der nicht natürlich im Körper hergestellt werden kann.
- ** "Endogen" bezeichnet einen Wirkstoff, der natürlich im Körper hergestellt werden kann.
- * " exogène " désigne une substance qui ne peut pas être produite naturellement par l'organisme humain.
- ** " endogène " désigne une substance qui peut être produite naturellement par l'organisme humain.

Wenn ein verbotener Wirkstoff (wie oben aufgeführt) auch natürlich im Körper hergestellt werden kann, so wird eine Probe als diesen verbotenen Wirkstoff enthaltend betrachtet, falls die Konzentration dieses Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder diagnostischen Marker und/oder anderer relevanter Verhältnisse in der Probe derart von den menschlichen Normalwerten abweichen, dass eine normale körpereigene Produktion unwahrscheinlich ist. Eine Probe wird hingegen nicht als diesen verbotenen Wirkstoff enthaltend betrachtet, wenn bewiesen werden kann, dass die Konzentration dieses Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder diagnostischen Marker und/oder anderer relevanter Verhältnisse in der Probe durch einen physiologischen oder pathologischen Zustand hervorgerufen wurde. In allen Fällen und bei allen Konzentrationen hat das Labor einen abweichenden Befund zu melden, wenn mit einer verlässlichen analytischen Methode gezeigt werden kann, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist.

Falls die Resultate nicht schlüssig sind und keine wie im oben stehenden Absatz beschriebenen Konzentrationen gefunden wurden, führt die zuständige Anti-Doping-Organisation weitere Abklärungen durch, wenn stichhaltige Hinweise - wie z.B. der Vergleich mit Referenz-Steroidprofilen - für die Verwendung eines verbotenen Wirkstoffes exogenen Ursprungs vorliegen.

Falls das Labor im Urin ein Verhältnis von Testosteron (T) zu Epitestosteron (E) von mehr als vier (4) zu eins (1) nachweist, müssen weitere Abklärungen erfolgen, um zu entscheiden, ob das erhöhte Verhältnis durch einen physiologischen oder pathologischen Zustand hervorgerufen wurde. Ausser das Labor weist mit einer verlässlichen analytischen Methode nach, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist.

Eine allfällige Abklärung beinhaltet die Überprüfung eventueller vorgängiger oder folgender Kontrollen. Falls keine vorgängigen Kontrollen vorliegen, werden mindestens drei unangekündigte Kontrollen innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten durchgeführt.

Weigert sich der Sportler oder die Sportlerin, bei diesen Untersuchungen mitzuwirken, so wird die Probe als diesen verbotenen Wirkstoff enthaltend betrachtet.

2. Andere anabol wirkende Wirkstoffe schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf:

Clenbuterol

Zeranol

Zilpaterol

S2. Hormone und verwandte Wirkstoffe

Die folgenden Wirkstoffe, eingeschlossen andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en) sowie ihre Releasingfaktoren, sind verboten:

1. Erythropoietin (EPO)

2. Wachstumshormon (HGH), insulinähnlicher Wachstumsfaktor (IGF-1), Mechano-Wachstumsfaktoren (MGFs)
3. Gonadotropine (LH, HCG)
4. Insulin
5. Corticotropine

Falls der Sportler oder die Sportlerin nicht belegen kann, dass die Konzentration durch einen physiologischen oder pathologischen Zustand hervorgerufen wurde, so wird eine Probe als diesen (wie oben aufgeführt) verbotenen Wirkstoff enthaltend betrachtet, vorausgesetzt die Konzentration dieses Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder diagnostischen Marker und/oder andere relevante Verhältnisse überschreiten in der Probe die menschlichen Normalwerte derart, dass eine normale körpereigene Produktion unwahrscheinlich ist.

Das Vorhandensein von Wirkstoffen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(en) Wirkung(en), diagnostischen Markern oder Releasingfaktoren eines oben aufgeführten Hormons oder ein anderer Befund, der darauf hinweist, dass der gefundene Wirkstoff nicht einem natürlichen Hormon entspricht, wird als ein abweichendes Resultat gemeldet.

S3. Beta-2-Agonisten

Alle Beta-2-Agonisten, einschliesslich ihrer optischen D- und L- Isomere, sind verboten. Ihre Anwendung verlangt eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken.

Für die Vorbeugung und / oder Behandlung von Asthma, Anstrengungsasthma und bronchialer Hyperreagibilität sind einzig Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin zur Inhalation erlaubt. Ihre Anwendung verlangt eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken gemäss *vereinfachtem* Verfahren.

Wenn das Labor eine Konzentration von mehr als 1 µg/ml Salbutamol (freie und glukuronidierte Form) in der Probe findet, so wird das Resultat trotz eventueller vorgängiger Bewilligung zur Verwendung von Salbutamol als abweichendes Resultat betrachtet, ausser die Sportlerin oder der Sportler beweist, dass der abweichende Wert auf eine therapeutische Anwendung von inhaliertem Salbutamol zurückzuführen ist.

S4. Antiöstrogene Wirkstoffe

Die folgenden Klassen antiöstrogener Wirkstoffe sind verboten:

1. Aromatasehemmer schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf: Anastrozol, Letrozol, Aminoglutethimid, Exemestan, Formestan, Testolaktone
2. Selektive Modulatoren der Östrogenrezeptoren schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
3. Andere antiöstrogen wirkender Wirkstoffe schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf: Clomifen, Cyclofenil, Fulvestrant

S5. Diuretika und andere maskierende Wirkstoffe

Diuretika und andere maskierende Wirkstoffe sind verboten. Maskierende Wirkstoffe schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf:

Diuretika*, Epitestosteron, Probenecid, Inhibitoren der alpha-Reduktase (z.B. Dutasterid und Finasterid), Plasmaexpander (z. B. Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke (HES)).

- * Eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken ist ungültig, wenn in der Urinprobe Diuretika zusammen mit anderen verbotenen Wirkstoffen im Bereich oder unterhalb des entsprechenden Grenzwertes gefunden werden.

Diuretika schliessen ein:

Acetazolamid	Etacrynsäure
Amilorid	Furosemid
Bendroflumethiazid	Hydrochlorthiazid
Bumetanid	Indapamid
Canrenon	Metolazon
Chlorothiazid	Spirolacton
Chlortalidon	Triamteren

und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en)

Verbotene Methoden

M1. Erhöhung der Transportkapazität für Sauerstoff

Verboten ist:

- Blutdoping einschliesslich der Verwendung von autologem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten auf der Basis von roten Blutzellen, unabhängig von deren Herkunft, wenn der Gebrauch aus einem anderen Grund als für eine medizinisch Behandlung erfolgt.
- Künstliche Erhöhung der Sauerstoffaufnahme, des Sauerstofftransports oder des Sauerstoffabgabe schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf Perfluorane und Efavoxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinpräparate (z.B. auf Hämoglobin basierende Blut-Ersatzstoffe, mikrokapsulierte Hämoglobinprodukte).

M2. Chemische und physikalische Manipulation

Verboten ist:

Die Verfälschung oder die versuchte Verfälschung mit dem Ziel die Integrität und Gültigkeit einer während einer Dopingkontrolle genommenen Probe zu verändern. Diese schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf: intravenöse Infusionen*, Katheterisierung, den Austausch und/oder die Veränderung der Urinprobe.

- * Ausgenommen als legitime akute medizinische Behandlung sind intravenöse Infusionen verboten.

M3. Gendoping

Die nicht medizinisch indizierte Verwendung von Zellen, Genen, Bestandteilen von Genen oder der Modulation der Genexpression, die potentiell die sportliche Leistung erhöhen können, ist verboten.

IM WETTKAMPF VERBOTENE WIRKSTOFFE UND METHODEN

Die folgenden Kategorien sind zusätzlich zu den oben definierten Kategorien S1 bis S5 und M1 bis M3 im Wettkampf verboten:

S6. Stimulanzen

Die folgenden Stimulanzen sind verboten, wo anwendbar beinhaltet dies jeweils ihre optischen Isomere D und L.

Adrafinil	Kokain
Amfepramon	Mefenorex
Amiphenazol	Mephentermin
Amphetamin	Mesocarb
Amphetaminil	Methamphetamin
Benzphetamin	Methylamphetamin
Bromantan	Methylendioxyamphetamin
Carphedon	Methylendioxymethamphetamin
Cathin*	Methylephedrin**
Clobenzorex	Methylphenidat
Dimethylamphetamin	Modafinil
Ephedrin**	Nikethamid
Etilamphetamin	Norfenfluramin
Etilefrin	Parahydroxyamphetamin
Famprofazon	Pemolin
Fencamfamin	Phendimetrazin
Fencamin	Phenmetrazin
Fenetyllin	Pentermin
Fenfluramin	Prolintan
Fenproporex	Selegilin
Furfenorex	Strychnin

und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en)***

- * Cathin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 µg/ml übersteigt.
- ** Ephedrin und Methylephedrin sind verboten, wenn ihre jeweilige Konzentration im Urin 10 µg/ml übersteigt.
- *** Die Wirkstoffe, die im Überwachungsprogramm 2005 enthalten sind, sind nicht verboten.

N.B. Adrenalin, angewendet zusammen mit Lokalanästhetika oder in lokalen Präparaten (z.B. für Nase oder Auge), ist nicht verboten.

S7. Narkotika

Die folgenden Narkotika sind verboten:

Buprenorphin	Morphin
Dextromoramid	Oxycodon
Diamorphin (Heroin)	Oxymorphon
Fentanyl und seine Derivate	Pentazocin
Hydromorphon	Pethidin
Methadon	

S8. Cannabinoide

Cannabinoide (wie z.B. Haschisch, Marihuana) sind verboten.

S9. Glucokortikoide

Alle Glucokortikoide sind bei oraler, rektaler, intravenöser oder intramuskulärer Anwendung verboten. Ihre Anwendung verlangt den Erhalt einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken.

Für alle anderen Anwendungsformen ist eine einfache Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken notwendig.

Dermatologische Präparate sind nicht verboten.

IN GEWISSEN SPORTARTEN VERBOTENE WIRKSTOFFE

P1. Alkohol

Alkohol (Ethanol) ist in den folgenden Sportarten im Wettkampf verboten. Der Nachweis erfolgt durch Atemtest und/oder Blutproben. Der Grenzwert (in g/l) für einen Dopingverstoß ist für jede Sportart angegeben.

Aerosport (FAI)	0.20	Karate (WFK)	0.10
Automobilsport (FIA)	0.10	Moderner Fünfkampf (für Schiessdisziplinen) (UIPM)	0.10
Billard (WCBS)	0.20	Motorradsport (FIM)	0.00
Bogenschiessen (FITA)	0.10	Ski (FIS)	0.10
Boules (CMSB)	0.10		

P2. Betablocker

Falls nichts anderes angegeben, so sind Betablocker im Wettkampf in den folgenden Sportarten verboten: Aerosport (FAI), Automobilsport (FIA), Bogenschiessen (FITA) [auch ausserhalb des Wettkampfes verboten], Billard (WCBS), Bob (FIBT), Boules (CMSB), Bridge (FMB), Curling (WCF), Gymnastik (FIG), Kegeln (FIQ), Moderner Fünfkampf (UIPM) [für Schiessdisziplinen], Motorradsport (FIM), Ringen (FILA), Schach (FIDE), Segeln (ISAF) [nur für Steuerleute], Schiessen (ISSF) [auch ausserhalb des Wettkampfes verboten], Ski (FIS) [Skisprung, Free Style Snowboard], Schwimmen (FINA) [im Tauchen und Synchronschwimmen].

Betablocker schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf:

Acebutolol	Labetalol
Alprenolol	Levobunolol
Atenolol	Metipranolol
Betaxolol	Metoprolol
Bisoprolol	Nadolol
Bunolol	Oxprenolol
Carteolol	Pindolol
Carvedilol	Propranolol
Celiprolol	Sotalol
Esmolol	Timolol

SPEZIFISCHE WIRKSTOFFE

"Spezifischen Wirkstoffe"* sind unten aufgeführt:

- Ephedrin, L-Methylamphetamin, Methylephedrin
- Cannabinoide
- Alle Beta-2-Agonisten, zur Inhalation (ausser Clenbuterol)
- Probenecid
- Alle Glucokortikoide
- Alle Betablocker
- Alkohol

* «Die Dopingliste kann spezifische Wirkstoffe bezeichnen, die wegen ihrer grossen Verfügbarkeit in medizinischen Produkten speziell anfällig für unachtsames Doping sind, oder ihr Einsatz zu Dopingzwecken weniger wahrscheinlich ist ». Ein Dopingfall mit diesen Wirkstoffen kann deshalb zu einem Herabsetzen der Strafe führen, falls «...die Sportlerin oder der Sportler zeigen kann, dass deren Gebrauch nicht zur sportlichen Leistungssteigerung bezweckt war... ».

ÜBERWACHUNGSPROGRAMM 2005

Die folgenden Wirkstoffe sind nicht verboten, sie werden aber im Rahmen des Überwachungsprogramms 2005 im Wettkampf analysiert:

Stimulanzien: Bupropion, Koffein, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradol, Pseudoephedrin, Synephrin.

Narkotika: Das Verhältnis von Morphin zu Kodein.